

SATZUNG

über die Erhebung von Daten über die Verkehrsbeziehungen in Dreieich mit dem Ziel einer Verbesserung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV)

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I 1992, Seite 533) in Verbindung mit § 12 des Hess. Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt I 1987, Seite 67) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 04.07.1995 folgende Satzung über die Gewinnung von Daten über die Verkehrsbeziehungen in Dreieich mit dem Ziel einer Verbesserung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV) beschlossen.

§ 1

Kommunalstatistik

Die Stadt Dreieich betreibt mit den Daten über Verkehrsbeziehungen eine Kommunalstatistik im Sinne von § 12 des Hess. Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Datengewinnung über die Verkehrsbeziehungen sind dem Eigenbetrieb Verkehrsbetriebe Dreieich übertragen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Satzung

Zweck der Kommunalstatistik ist die Gewinnung von Daten über die Verkehrsbeziehungen in Dreieich mit dem Ziel einer Verbesserung im Bereich des ÖV. Daher wird eine Verkehrserhebung in Form einer Haushaltsbefragung im Stadtgebiet durchgeführt.

§ 3

Kreis der Befragten

Die Erhebungen erstrecken sich auf eine repräsentative Auswahl von bis zu 16.000 Haushalten.

§ 4

Erhebungszeitraum

Die Erhebungszeiträume für die Gewinnung von Daten über die Verkehrsbeziehungen sind die Monate Mai bis Juni oder August bis Oktober.

§ 5

Erhebungsmethoden

Die Erhebungen erfolgen schriftlich unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens.

§ 6
Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen ergeben sich im einzelnen aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist.

§ 7
Freiwilligkeit der Auskunft

Bei den Erhebungen besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8
Durchführung

Der Eigenbetrieb Verkehrsbetriebe Dreieich ist befugt, die im Rahmen der Statistik erforderlichen Erhebungen und Auswertungen durch private Dritte durchführen zu lassen.

Diese sind insbesondere auf die Einhaltung der §§ 9 und 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie auf die Bestimmungen des Hess. Landesstatistikgesetzes zu verpflichten. Der Hessische sowie der örtliche Datenschutzbeauftragte sind von der Vergabe zu unterrichten.

§ 9
Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebungen nach dieser Satzung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 09.08.1995

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Öffentliche Bekanntmachung in der Offenbach-Post am 08. August 1995.

Anlage zur Satzung über die Gewinnung von Daten über die Verkehrsbeziehungen in Dreieich mit dem Ziel einer Verbesserung im Bereich des ÖV

LISTE DER ERHEBUNGSMERKMALE

1. Statistische Angaben

1.1 Anschrift des Haushaltes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.2 Anzahl und Art der im Haushalt genutzten Fahrzeuge (Fahrrad, mot. Zweirad, Pkw etc.)

1.3 Abstellplatz für den eigenen Pkw am Wohnort

1.4 Haushaltsstruktur (Anzahl der Haushaltsmitglieder, Alter, Geschlecht, Stellung im Beruf).

2. Angaben zum Werktagsverkehr

2.1 Reiseziel und Zweck sowie Art der Benutzung von Verkehrsmitteln der einzelnen Haushaltsmitglieder

2.2 Gründe für die Nichtnutzung öffentlicher Verkehrsmittel

2.3 Gründe für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

2.4 Einordnung von Eigenschaften öffentlicher Verkehrsmittel

2.5 Beurteilung der Stadtbuslinien

2.6 Beurteilung der Dreieichbahn

3. Meinung zum öffentlichen Personennahverkehr

3.1 Verbesserungsvorschläge zum Stadtbusverkehr in Dreieich

3.2 Allgemeine Vorschläge für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Dreieich

3.3 Offene Fragen und Anregungen